



KONZEPT FÜR DIE CORPORATE GOVERNANCE DER BVZ-HOLDING AG

I. Ausgangslage und Ziel

Die BVZ Holding AG („BVZ“) ist als Aktiengesellschaft organisiert und an der Schweizer Börse SWX („SWX“) kotiert. Die operative Führung der BVZ wird von der Aktiengesellschaft Matterhorn Gotthard Bahn („MGM“) gemäss Geschäftsführungsvertrag wahrgenommen.

Der Verwaltungsrat der BVZ („VR“) ist entschlossen, die Gesellschaft nach anerkannten Corporate Governance Grundsätzen zu führen. Corporate Governance nach dem vorliegenden Konzept führt nicht zu Mehraufwand: Jedes VR-Mitglied kann unter Berücksichtigung seines spezifischen Know-hows arbeitsteilig eingesetzt werden. Dadurch wird eine hohe Effizienz erreicht.

Das Konzept ist mit bereits bestehenden Kontrollmechanismen der BVZ kompatibel.

II. Elemente der Corporate Governance bei der BVZ

A. Verpflichtung auf den Swiss Code of Best Practice

Der Wirtschaftsverband economiesuisse erarbeitete Leitideen für eine gute Corporate Governance. Es handelt sich um 30 Empfehlungen, die im *Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance* zusammengefasst sind. Diese Empfehlungen sind kein bindendes Recht. Unter Berücksichtigung, dass ein massgeblicher Teil der BVZ dem Publikum gehört und im Willen, die BVZ nach anerkannten Grundsätzen der Corporate Governance zu führen, verpflichtet sich der VR dem Grundsatz nach auf den *Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance*. Dieses Regelwerk wird jedoch sinnvoll auf die konkreten Verhältnisse bei der BVZ angewandt.

B. Verpflichtung auf die Corporate Governance Richtlinie der SWX Swiss Exchange

Die BVZ ist an der Schweizer Börse SWX („SWX“) kotiert. Wegen dieser Kotierung ist sie verpflichtet, die Corporate Governance Richtlinien der SWX Swiss Exchange einzuhalten. Die Corporate Governance der BVZ trägt diesem Umstand Rechnung.

C. Statuten und Organisationsreglement

Es ist zweckmässig, gewisse Corporate Governance Empfehlungen (bspw. die Zusammensetzung der Verwaltungsräte nach sachlichen und nicht politischen Grundsätzen, Amtsdauer, Amtszeitbeschränkung, Grundrechte der Aktionäre bezüglich GV Traktandierung) in den Statuten zu verankern. Weiter ist es zweckmässig, andere Corporate Governance Grundsätze (bspw. die Bildung von speziellen VR-Ausschüssen, Verhalten bei Interessenkollisionen der VR- und GL-Mitglieder, Einberufungs- und Traktandierungsrecht betreffend VR-Sitzungen etc.) im Organisationsreglement festzuhalten. Statuten und Organisationsreglement der BVZ sind daher auf ihre Kompatibilität mit dem vorliegenden Konzept zu prüfen und gegebenenfalls anzupassen.

D. Verwaltungsrat als Corporate Governance Committee

In grösseren Unternehmen mit einer Vielzahl von Verwaltungsratsmitgliedern ist es zweckmässig, einen speziellen VR Ausschuss als Corporate Governance Committee sowie gegebenenfalls Unterausschüsse auszuscheiden und diesen alle Aufgaben aus dem Bereich der Corporate Governance zuzuweisen. Die BVZ, deren Tätigkeiten im Vergleich zu Grossunternehmen übersichtlich sind, verfügt über einen relativ kleinen Verwaltungsrat. Unter diesem Gesichtspunkt ist es zweckmässig, dass die Aufgaben der Corporate Governance direkt vom Verwaltungsrat wahrgenommen werden. Es steht dem Verwaltungsrat frei, zu einem späteren Zeitpunkt ein spezielles Corporate Governance Committee oder weitere Ausschüsse auszuscheiden.

E. Corporate Governance Koordinationsstelle

Die Corporate Governance Koordinationsstelle vollzieht im Auftrag des Verwaltungsrates die gestützt auf das vorliegende Konzept und das Corporate Governance Reglement zu erledigenden Arbeiten. Sie geht nach einem Pflichtenheft mit Standard-Kontrollprozessen vor, welche vom Verwaltungsrat vorgegeben werden. Sie hält den Kontakt mit den für spezielle Risiken zuständigen Personen aufrecht (Risk Management) und wacht über die spezifischen Kontrollen bezüglich Einhaltung der relevanten Vorschriften (Compliance). Sie rapportiert direkt dem Verwaltungsrat.

F. Wahrung der Unabhängigkeit von VR- und Management-Mitgliedern

Die operative Führung der BVZ wird gemäss Geschäftsführungsvertrag durch die MGM wahrgenommen. Die MGM nimmt auch die operative Führung der Gorngrat-Monte Rosa-Bahnen AG („GGB“) und ihrer Beteiligungsgesellschaften wahr. Die Verwaltungsräte von BVZ und MGM sind teilweise überschneidend. Wenn die Verwaltungsräte sich teilweise überschneiden, ist bei der Corporate Governance ein besonderes Augenmerk darauf zu richten, dass die Entscheidungsträger auf der Stufe von Verwaltungsrat und Management ihre Aufgabe unabhängig wahrnehmen. Im Reglement sind deshalb Grundsätze aufzustellen, nach welchen Kriterien Interessenkollisionen von VR und Managementmitgliedern beurteilt und – falls notwendig – durch geeignete Massnahmen entschärft werden.

G. Corporate Governance Reglement

Ziele, Organisation und Aufgaben der Corporate Governance sind in einem Reglement konkretisiert, welches als Beilage 1 dem vorliegenden Konzept angefügt ist.

H. Periodische Überprüfung des Konzepts

Das vorliegende Konzept wird vom Verwaltungsrat in Kraft gesetzt und muss mindestens zweijährlich auf Grund der praktischen Erfahrungen den konkreten Bedürfnissen angepasst werden.

Genehmigt vom Verwaltungsrat der BVZ Holding AG an der Sitzung vom 10. März 2005 und in Kraft gesetzt per 1. Juli 2005

Beilage: Corporate Governance Reglement

BVZ Holding AG



Daniel Lauber
Verwaltungsratspräsident



Hans-Rudolf Mooser
Vorsitzender der Geschäftsleitung